Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 63.

(Nr. 7528.) Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 22. Februar 1867., betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen (Gesetz-Samml. S. 269.), was folgt:

Der Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern, mit Einschluß der Abgabe von Hunden, in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen wird auf den 1. Januar 1870. festgestellt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1869.

(Nr. 7529.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §§. 1. und 5. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche im Hasethale unterhalb Halle in den Gemeinden Nemden und Linne, Amts Osnabrück, gelegen und auf der Uebersichtskarte mit den schwarzen Nummern in der Gemeinde Nemden:

Nr. 427. bis 439.
" 440. " 443.
" 583. " 613.
" 615.
" 618. " 620.

und in der Gemeinde Linne:

Nr. 42. und 49.

bezeichnet und in dem dazu gehörigen Katasterauszuge vom Februar 1868. enthalten sind, vereinigen sich zu einem Genossenschaftsverbande, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Amtsgerichte Osnabrück.

§. 2.

Die Ent- und Bewässerungsanlagen sind zum Theile bereits ausgeführt, und werden nach dem Plane des Wasserbau-Inspektors Schaaf zu Osnabrück vom Februar 1868. vervollständigt.

Das Stauwerk in der Hase, die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben nebst den in diesen nöthigen Stauvorrichtungen, Ueber- und Unterleitungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Bewässerung und Entwässerung der Gesammtheit der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten.

Die Anlage und Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach demjenigen Verhältnisse aufgebracht, wie solches nach den laut des amtlichen Protokolles vom 6. August 1866. genehmigten, durch den Rentmeister Faust ausgearbeiteten Grundsätzen 2c. durch das Genossenschaftskataster vom 15. Dezember 1868. festgestellt ist.

Das Amt Osnabrück setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Verbandskasse einziehen.

Ueber

Ueber die Ausführungsart der Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen bestimmt der Vorstand.

Ebenso ist der Wiesenvorsteher befugt, bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, wenn dieselben nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführt werden, nach einmaliger vergeblicher Erinnerung die Herstellung auf Kosten der Säumigen zu bewirken und die Kosten von denselben einzuziehen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Schleusen rc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und wird der dazu erforderliche Grund und Boden aus der Genossenschaftskasse den Eigenthümern ohne Anrechnung aller Inkonvenienzen vergütet, jedoch nur in der Ausdehnung, als derselbe zur Sohlenbreite der Gräben erforderlich ist und gegenwärtig landwirthschaftlichen Werth hat. Die Schätzung des abzutretenden Grund und Bodens geschieht ebenfalls nach den im §. 3. erwähnten Grundsätzen.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Diese beschließen nach Majorität und bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen erhält jedoch der Wiesenvorsteher eine von der Generalversammlung alle drei Jahre zu bestimmende billige Vergütung.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Einer der Vorstandsmitglieder muß seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Nemden haben.

Die Wahlversammlung wird von dem Königlichen Amte Osnabrück berufen und geleitet.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse wenigstens Eine Stimme, den Besitzern von mehreren Morgen jedoch stehen so viel Stimmen zu, als sie volle Morgen haben.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist Jeder, welcher Grundbesitz im Verbande hat und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die wegen der Wahl der Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1859., die Landgemeinden betreffend, zu beobachten.

Die Gewählten werden vom Amte an Eidesstatt durch Handschlag verpflichtet; zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient eine amtliche Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 7.

Die Generalversammlung der Genossen wird in den Fällen, in welchen ihr statutenmäßig eine Mitwirkung zusteht (vergl. jedoch wegen der Wahlen der Vorstandsmitglieder den §. 6.), von dem Vorstande berufen und dem Wiesenvorsteher geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

§. 8.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Ent- und Bewässerungsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen, auch für deren Unterhaltung zu sorgen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann derselbe technische Hülfe dabei heranziehen;
b) die Beiträge auszuschreiben und die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und den Rechnungsführer zu revidiren; für den Fall, daß der Vorsteher selbst Rechnungsführer ist, so gebührt das Recht der Revision den Wiesenschöffen;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter oder Flößmeister zu beaufsichtigen und mit den Schöffen wenigstens halbjährig die Grabenschau abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden für denselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen und Führung von Prozessen ist jedoch die Zustimmung der Wiesenschöffen erforderlich;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 9.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Flößmeister auf Kündigung an und setzt dessen Lohn unter Anhörung und möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Generalversammlung fest. Der Flößmeister erhält Instruktion und ist allein befugt zu wässern; er muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen der gemeinschaftlichen Anlagen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern; ebenso darf kein Eigenthümer die Gossen oder Schleusen vor den einzelnen Parzellen öffnen (letztere verschlossen zu halten, ist denselben gestattet), und zwar bei Vermeidung einer Kon-

Konventionalstrafe bis zu zwei Thalern, welche der Vorsteher für jeden Kontraventionsfall festsetzt und einzieht.

Der Wiesenwärter oder Flößmeister wird von dem Königlichen Amte Osnabrück beeidigt; er muß seiner Instruktion und den Anordnungen des Wiesenvorstehers Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden. Seine Entlassung erfolgt durch den Vorstand.

§. 10.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit und den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Ent- und Bewässerungsplanes durch die Regierung alle Streitigkeiten wegen der gemeinsamen und inneren Angelegenheiten des Verbandes von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem vom Königlichen Amte Osnabrück ernannten Vorsitzenden und aus zwei in der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählenden Beisitzern.

In gleicher Weise wird von der Generalversammlung ein Stellvertreter der Beisitzer gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 11.

Die Aufnahme von weiteren Grundstücken als den im §. 1. genannten in den Genossenschaftsverband, ist, falls nicht etwa der Genossenschaft nach den §§. 47. bis 50. und dem §. 68. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847. eine desfallsige Verpflichtung obliegt, auf Antrag deren Besitzer zulässig, wenn drei Viertel der erschienenen Genossen in der zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung dafür stimmt und die Obrigkeit den Eintritt derselben bestätigt.

§. 12.

Wegen der Weiten- und Tiefenlagen der einzelnen von den Grundbesitzern anzulegenden Einlaßschleusen oder Gossen und wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der gemeinschaftlichen Abfuhrwege, der Heuwartung und Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern ahnden.

 §. 13.

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz von dem Königlichen Amte Osnabrück und in den höheren Instanzen von der Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise von der künftigen an deren Stelle tretenden Landes-Polizeibehörde, und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 14.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7530.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Folge Beschlusses der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 29. Mai 1869. den Ausbau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zeche Wolfsbank (neuer Schacht) und an die Zeche Prosper, sowie auch die Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn eventuell etwa weiter noch erforderlichen Anschlußbahnen an Zechen und gewerbliche Etablissements beantragt hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Zweigbahn mit ihren Anschlüssen für die bergbaulichen, gewerblichen und Verkehrs-

In-

Interessen des Essener Reviers mit sich bringt, der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens unter den, in dem beigefügten, von Uns hiermit bestätigten Statut-Nachtrage enthaltenen Bedingungen, die landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe hierdurch ertheilen, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft gehalten sein soll, auch anderen Bahnverwaltungen auf Verlangen die Mitbenutzung der Eingangs gedachten Zweigbahn, d. h. das Befahren derselben mit ihren eigenen Lokomotiven und Zügen unter Beobachtung der für die Rheinische Eisenbahngesellschaft bezüglich ihres Betriebes auf dieser Zweigbahn geltenden Bestimmungen, gegen eine angemessene, beim Mangel der Einigung eventuell von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Entschädigung zu gestatten, daß ferner die Herstellung der demnächst etwa noch erforderlich werdenden Schienenverbindungen mit anderweitigen Zechen und gewerblichen Etablissements in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung des genannten Ministers bedarf und die Rheinische Eisenbahngesellschaft aus dieser Genehmigung kein Recht zum Widerspruch gegen den Schienenanschluß der Zechen und Etablissements auch an andere Eisenbahn-Unternehmungen herzuleiten hat.

Wir verordnen zugleich, daß auf den vorgedachten Bahnbau die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag
zu den
Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen zwei (II.), Ludwig, Neu-Essen vier (IV.) und Langenbrahm über Station Heissen, nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an den neuen Schacht der

der Zeche Wolfsbank und an die Zeche Prosper, sowie auch die Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn eventuell etwa weiter noch erforderlichen Anschlußbahnen an Zechen und gewerbliche Etablissements. Diese Erweiterung bildet einen integrirenden Bestandtheil des gedachten Unternehmens und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten und deren Nachträge Anwendung.

§. 2.

Das zur Ausführung der Bahn, sowie zur verhältnißmäßigen Vermehrung des Betriebsmaterials erforderliche Kapital wird vorläufig auf siebenhundert funfzigtausend Thaler angenommen und soll dieses Kapital, soweit dasselbe nicht durch Beiträge der Interessenten gedeckt wird, je nach dem Ermessen der Direktion durch Ausgabe von Stammaktien oder Obligationen beschafft werden. Der Zeitpunkt, von welchem ab die eventuell zu emittirenden Stammaktien an der Dividende Theil nehmen, sowie die sonstigen Bedingungen der Emission, werden von der Direktion bestimmt und bekannt gemacht.

§. 3.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Bahn sollen auf die im §. 6. des Statut-Nachtrages vom 5. März 1856. vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von fünf einhalb Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll mit Rücksicht hierauf so lange, als die mittelst der Allerhöchsten Order vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staates für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

(Nr. 7531.) Bekanntmachung, betreffend die Eberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. die von der Elberfeld-Barmer Seidentrocknungsgesellschaft zu Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, beschlossene Verlängerung ihrer Dauer um weitere dreißig Jahre, die neue Firma „Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft", sowie das neue Gesellschaftsstatut vom 9. Oktober 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).